

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1966

Geschäftszahl

1844/65

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2264/53 E 30. September 1955 VwSlg 3840 A/1953 RS 1

Stammrechtssatz

Im Sinne der Vorschrift des § 45 Abs 3 AVG ist die Partei nicht nur von dem Ergebnisse der Beweisaufnahme zu unterrichten, sondern es muss ihr auch Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden. Eine fachunkundige Partei hat aber nur dann Gelegenheit, zu Fragen des medizinischen Fachwissens Stellung zu nehmen, wenn ihr nach Kenntnisnahme des Sachverständigenbeweises eine angemessene Frist für die Einholung fachlichen Rates oder für die Überlegung medizinischer Fachfragen zur Verfügung steht.